

WIEDERHOLUNG UND VERTIEFUNG KAPITEL 2.3

Fall 1

b.)

Aus dem Arbeitsvertrag ergibt sich die Verpflichtung zur Aufsichtsführung. Die Aufsichtspflicht besteht gegenüber allen Kindern, die die Einrichtung besuchen, auch wenn diese nicht zur jeweiligen Gruppe der Erzieher gehören. Olga ist verpflichtet einzugreifen.

Fall 2

c.)

Es besteht eine Aufsichtspflicht auch für die Besuchskinder. Die Aufsichtspflicht für die Dauer des Besuches wurde konkludent vertraglich übernommen. Indem die Erzieherin das Besuchskind im Hort aufnimmt und nicht wieder nach Hause schickt, bringt sie durch schlüssiges Verhalten (konkludent) zum Ausdruck, dass sie die Aufsicht für dieses Kind übernimmt.

Fall 3

d.)

Es wurde zwar noch kein schriftlicher Betreuungsvertrag geschlossen, die Mutter und die Leiterin der Einrichtung waren sich jedoch einig, dass das Kind eine Woche zur Probe in der Einrichtung bleiben darf. Sie haben für diese Woche einen mündlichen Betreuungsvertrag geschlossen, der auch die Aufsicht für die Zeit der Betreuung auf die Einrichtung überträgt.

Fall 4

e.)

Sowohl die Mutter als auch die Erzieherin haben ihre Aufsichtspflicht verletzt und müssen gesamtschuldnerisch für den Schaden aufkommen. Die Mutter hat kraft Gesetzes die Aufsichtspflicht. Dadurch dass die Erzieherin das Kind während der normalen Öffnungszeiten in ihrer Gruppe aufnimmt, übernimmt sie stillschweigend auch die Aufsichtspflicht.

Fall 5

f.)

Es liegt ein Aufsichtsverschulden der Mutter vor, weil sie durch ihr Verhalten eine Verletzung des Kindes ermöglicht hat. Eine Aufsichtspflichtverletzung der Erzieherinnen ist nicht erkennbar. Sie mussten nicht damit rechnen, dass ein Messer mitgebracht worden ist; eine ständige Überwachung im Außengelände ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Fall 6

g.)

Dies ist rechtlich nicht möglich. Es liegt ein sogenanntes Delegationsverschulden vor. Mütter sind grundsätzlich nicht geeignet, selbstständig eine Gruppe zu leiten. Um die nötigen Qualifikationen zu erwerben, eine Gruppe selbstständig zu leiten, ist in der Regel eine Ausbildung zwischen zwei bis fünf Jahren erforderlich. Des Weiteren würde es auch an der erforderlichen Überwachung durch eine pädagogische Fachkraft fehlen, wenn zwei Mütter die Gruppe selbstständig leiten würden. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn jeweils eine Mutter für eine gewisse Zeit eine Erzieherin bei der Leitung der Gruppe unterstützt.

WIEDERHOLUNG UND VERTIEFUNG KAPITEL 2.4

Fall 1

- a) Es handelt sich um eine externe gemischte Veranstaltung. Deshalb tragen die Eltern die Aufsichtspflicht für ihre Kinder. Die Eltern sollten darauf hingewiesen werden.
- b) Wenn der Umzug allerdings von einem Pferd begleitet wird, haben die pädagogischen Fachkräfte den Bereich rund um das Pferd zu beaufsichtigen, da das Pferd eine Gefahrenquelle darstellt.

Fall 2

- a) Für die Kinder, die frei spielen, tragen die Eltern die Aufsichtspflicht (externe gemischte Veranstaltung). Für die Kinder, die sich am Drachenbasteln beteiligen, trägt die pädagogische Fachkraft, die das Basteln anbietet, die Aufsichtspflicht.
- b) Kommt ein Kind ohne seine Eltern zu einer gemischten Veranstaltung und ist dies den Fachkräften der Einrichtung bekannt, tragen sie die Aufsichtspflicht für das Kind. Die pädagogische Fachkraft, die dem Kind erlaubt, auch ohne Eltern dabei zu sein, übernimmt dadurch auch konkludent die Aufsicht, bis die Eltern dazukommen. Da es in der Praxis häufig kaum möglich ist, bei solchen Veranstaltung das Kind gut zu beaufsichtigen, wäre es sinnvoll, wenn die pädagogische Fachkraft einen anwesenden Elternteil eines anderen Kindes bittet, auf Lena aufzupassen. Damit würde die pädagogische Fachkraft ihre Aufsicht für Lena auf diesen Elternteil delegieren. Diese Delegation ist zulässig, wenn es sich um einen zuverlässigen Elternteil handelt (Eignung) und die pädagogische Fachkraft hin- und wieder einen Blick darauf wirft, ob er die Aufsichtspflicht auch ernst nimmt (Überwachung).

Fall 3

Es handelt sich um keine externe gemischte Veranstaltung, sondern um eine Veranstaltung während des regulären Kindertagesstättenbetriebs. Die Eltern haben den pädagogischen Fachkräften die Aufsichtspflicht für die Zeit der Betreuung übertragen, sodass die Erzieher/-innen weiterhin die Aufsichtspflicht für die Kindergartenkinder haben (neben deren Eltern, die kraft Gesetzes zur Aufsicht verpflichtet sind)

Für die Geschwisterkinder haben die Eltern die Aufsichtspflicht. Die pädagogischen Fachkräfte haben für die Geschwisterkinder nur dann die Aufsichtspflicht, wenn sie diese in das Gruppengeschehen integrieren und damit konkludent zum Ausdruck bringen, dass sie die Aufsichtspflicht übernehmen.

Fall 4

Checkliste vor Waldausflügen:

- Namensliste der teilnehmenden Kinder, um die Anwesenheit aller Kinder kontrollieren zu können
- Handy
- Notrufnummern der Eltern und Telefonnummer der Kita
- Erste-Hilfe-Tasche, mindestens eine Begleitperson mit Ersthelferausbildung
- Genügend Begleitpersonen (Relation 1 : 10; mindestens zwei Aufsichtspersonen)
- Verhaltensregeln beim Ausflug vorab mit den Kindern besprechen
- Nützlich ist eine Zeckenzange, Wasser und Toilettenpapier

Fall 5

Sollten sowohl der Träger mit dem Transport der Kinder einverstanden sein als auch die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen, dürfen die Kinder in den Privat-Pkw der Erzieherin bzw. der Mütter mitgenommen werden.

Fall 6

- Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern (mit Unbedenklichkeitsklärung und Angabe, ob Kind bereits sicher schwimmen kann)
- Regeln mit Kindern besprechen und vereinbaren
- Lückenlose Beaufsichtigung durch die pädagogischen Fachkräfte während des Schwimmens

- Betreuungsschlüssel 1 : 5
- Aufsichtsführende Person sollte „rettungsfähig“ sein
- Wenigstens eine Betreuungsperson muss Ersthelfer sein (Erste-Hilfe-Tasche)

Fall 7

- Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern
- Notfallnummer der Eltern
- Handy (Büro mit Telefon ist möglicherweise über Nacht abgesperrt)
- Erste-Hilfe-Material
- Mindestens eine Aufsichtsperson ist Ersthelfer
- Notausgangstüren müssen jederzeit von innen zu öffnen sein
- Zwischen den Schlafgelegenheiten der Kinder muss ein freier Durchgang sein, sodass die Kinder nachts ungehindert ihr Lager und den Schlafraum verlassen können.

WIEDERHOLUNG UND VERTIEFUNG KAPITEL 2.5

Fall 1

h.)

Um zu entscheiden, ob das Klettern auf dem Baum erlaubt werden darf, muss die Erzieherin die Kriterien der Rechtsprechung für das Maß der gebotenen Aufsichtspflicht prüfen. Es ist somit nicht notwendig, das Klettern auf dem Baum zu verbieten, wenn folgende Kriterien bedacht wurden:

→ **Kriterium: Gefährlichkeit der Beschäftigung**

Der Baum ist gesund und stabil gewachsen; die Erzieherin hat eine maximale Höhe, bis zu der die Kinder klettern dürfen, gekennzeichnet; der Untergrund unter dem Baum weist keine besonderen Gefahren auf, z. B. spitze Steine, sondern weichen Sandboden oder Wiese.

→ **Kriterium: Person des Kindes**

Kinder, die auf den Baum klettern, sollten alt genug (i. d. R. wenigstens älter als 3 Jahre) und dieser Beschäftigung körperlich gewachsen sein. Die Erzieherin sollte sich beim Baum aufhalten, die Kletterversuche der Kinder beobachten und abhängig vom jeweiligen Kind die nötigen Hilfestellungen und Anweisungen geben.

→ **Kriterium: Person der pädagogischen Fachkraft**

Die Erzieherin muss die Kinder gut genug kennen, um sie einschätzen zu können und sich darauf verlassen können, dass die Kinder auf sie hören.

Sind diese Kriterien geprüft worden, sollte die Erzieherin den Kindern ermöglichen, auf dem Baum zu klettern. Es ist wichtig für Kinder, möglichst vielfältige Erfahrungen zu sammeln und sich auch im Klettern zu erproben. Richtiges Verhalten in Gefahrensituationen lernen Kinder am besten durch Einüben dieses Verhaltens.

Erzieher sind nicht gehalten, auf pädagogisch sinnvolle Aktivitäten zu verzichten, auch wenn sie ihrer Natur nach ein gewisses Gefahrenpotenzial in sich bergen (Wechselbeziehung Erziehungspflicht – Aufsichtspflicht).

Fall 2

Das Außengelände sollte jeden Morgen vor Öffnung der Kita begangen werden, um mögliche Gefahrenquellen (Giftpilze, Sturmschäden, kaputte Bierflaschen etc.) entfernen zu können (Kriterium der örtlichen Umgebung). Haben die Erzieherinnen das Außengelände bereits untersucht und handelt es sich um sonst unauffällige Kinder (Kriterium der Person des Kindes), liegt keine Aufsichtspflichtverletzung vor, wenn die 5- bis 6-jährigen Kinder vorab allein auf das Außengelände gehen.

Fall 3

Streitende Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden (Kriterium der Gefährlichkeit der Beschäftigung).

Der BGH hat in diesem Fall entschieden, dass seitens der Erzieherin eine Aufsichtspflichtverletzung vorlag, da die Erzieherin schon vor dem Unfall bemerkte, dass die Kinder um die Schaufel stritten und deshalb damit hätten rechnen müssen, dass sich die Kinder bei dem Streit um die Blechschaufel verletzen (BGH, Urteil vom 19. Juni 1956 – VI ZR 100/55).

Fall 4

Zwar kann allgemein davon ausgegangen werden, dass ein Erzieher bei Ausflügen bis zu maximal zehn Kinder beaufsichtigen kann, vorausgesetzt es handelt sich um unproblematische Kinder, die älter als drei Jahre sind, und die Umgebung birgt keine besondere Gefahren. Dennoch wäre es in diesem Fall unzulässig, wenn die Erzieherin mit den Kindern allein in den Wald ginge. Ein Gruppenausflug darf nie von einer Aufsichtsperson allein unternommen werden, weil diese in einem Notfall keine Hilfe herbeiholen kann, ohne die anderen Kinder allein zurückzulassen.

Fall 5 K.)

Da Feuer, ebenso wie scharfe und spitze Gegenstände, einen erhöhten Reiz auf Kinder ausübt und eine besondere Gefährlichkeit aufweist, stellt die Rechtsprechung an den Umgang mit Feuer erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht:

- Die Kinder müssen über die besonderen Gefahren, die vom Feuer ausgehen, belehrt werden (sogenannte Belehrungspflicht der pädagogischen Fachkraft). Sie sollten beispielsweise darauf hingewiesen werden, dass bei längerem Haar die Gefahr besteht, dass diese beim Ausblasen der Kerze Feuer fangen.
- Die Streichhölzer oder das Feuerzeug müssen so weggeräumt werden, dass die Kinder sie sich nicht nehmen können.
- Es muss immer eine Löschmöglichkeit erreichbar sein. Befindet sich im Gruppenraum ein Wasserhahn, reicht es, wenn man ein Gefäß griffbereit hat. Ist dies nicht der Fall, sollte man einen Eimer Wasser oder eine Löschdecke bereithalten.
- Wenn die pädagogische Fachkraft den Raum verlässt, muss sie die Kerzen löschen. Sie darf die Kinder nicht mit den brennenden Kerzen allein lassen, auch nicht für kurze Zeit.

Fall 6 I.)

Grundsätzlich ist nicht von einer Aufsichtspflichtverletzung auszugehen. Tischtennis ist keine besonders gefährliche Beschäftigung (Kriterium: Gefährlichkeit der Beschäftigung), insbesondere für Kinder zwischen acht und elf Jahren (Kriterium: Person des Kindes) und außerdem ist es den Betreuern einer Freizeit auch nicht zumutbar, die Kinder rund um die Uhr zu betreuen, da sie auch noch andere Aufgaben haben wie die Zubereitung des Essens (Kriterium: Zumutbarkeit).

Anders wäre der Fall nur zu beurteilen, wenn die Betreuer den Streit mitbekommen hätten und trotzdem in der Küche geblieben wären.

Fall 7 M.)

Die Entscheidung hängt insbesondere vom Alter, der Zuverlässigkeit und ihrem sonstigen Verhalten (Kriterium: Person des Jugendlichen) und von der örtlichen Umgebung, insbesondere den Verkehrsverhältnissen ab.

Wenn die Jugendlichen alt genug sind, um sich sicher im Straßenverkehr zu verhalten, ist grundsätzlich nichts gegen die selbstständige Erkundungstour einzuwenden. Es sollte jedoch vorab vereinbart werden, dass sie immer wenigstens zu dritt zusammenbleiben und ein Handy dabei haben. Außerdem sollte eine Uhrzeit vereinbart werden, zu der sie spätestens zurück sein sollen.

Fall 8

Eine Aufsichtspflichtverletzung ist nicht anzunehmen, da es den Betreuern nicht zuzumuten ist, die ganze Nacht wach zu bleiben und die Kinder zu beaufsichtigen, es sei denn, sie hätten etwas von den Plänen der Kinder gewusst.

Die Betreuer hätten das Ferienheim auch nicht über Nacht absperren dürfen, denn die Kinder müssen das Ferienheim bei einer Gefahr, insbesondere bei Feuer, immer selbstständig verlassen können.

WIEDERHOLUNG UND VERTIEFUNG KAPITEL 2.7

Fall 1

Die Aufsichtspflicht ist noch nicht auf die Mutter übergegangen. Es fehlt an einer korrekten Übergabe der Aufsichtspflicht auf die Mutter. Das Kind hat sich weder von der Erzieherin verabschiedet, noch wurde es von der Mutter in Empfang genommen. Ein Zuwinken ist nicht ausreichend. Für eine korrekte Übergabe der Aufsichtspflicht ist es erforderlich, dass sich das Kind wenigstens eine kurze Zeit in die räumliche Nähe der abholberechtigten Person begeben hat.

Folglich liegt eine Aufsichtspflichtverletzung der Fachkräfte, nicht der Mutter vor. Die Fachkräfte hätten Sorge tragen müssen, dass kein Kind das Außengelände unbemerkt verlässt. Ist die Außentür während der Abholzeit offen, muss eine Fachkraft diesen Bereich im Blick behalten.

Fall 2

Es liegt eine Aufsichtspflichtverletzung der Mutter, nicht aber der Erzieherin vor. Die Aufsichtspflicht wurde korrekt auf die Mutter übergeben. Ein unbeteiligter, objektiver Dritter würde die Situation so verstehen, dass Finns Mutter von nun an beaufsichtigt. Auch wenn die Mutter mit ihrem Kind noch längere Zeit in der Kita verweilt, lebt die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen nicht wieder auf, sondern bleibt bei der Mutter.

Fall 3

Grundsätzlich dürfen Kinder allein heimgeschickt werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind und dies aus Sicht der Fachkräfte zu verantworten ist, denn Fachkräfte dürfen die Kinder nicht wider besseres Wissen in eine Gefahr entlassen. Die Aufsichtspflicht seitens der Fachkräfte endet dann, wenn das Kind die Einrichtung vereinbarungsgemäß, in diesem Fall allein, verlassen hat. Die Erzieherin darf Silas also allein nach Hause gehen lassen, wenn sie den Heimweg nicht für zu gefährlich hält.

Aus Beweisgründen ist jedoch zu empfehlen, dass die Mutter ihre Erlaubnis, Silas allein nach Hause gehen zu lassen, per E-Mail, SMS oder Fax verschriftlicht. Falls dies nicht möglich ist, wäre es sinnvoll, dass die Erzieherin das Telefonat mit der Mutter an die Leitung weitergibt, sodass Leitung und Erzieherin den Wunsch der Mutter gehört haben.

Fall 4

- Hinweg: Die Eltern von Leonie sind allein verantwortlich.
- Rückweg: Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte endet erst, wenn die Kinder die Einrichtung vereinbarungsgemäß verlassen haben.

Die Erzieherin darf Leonie nicht einfach mit dem Fahrrad nach Hause fahren lassen. Sie muss Rücksprache mit den Eltern halten. Da die Erzieherin das Fahren mit dem Fahrrad für zu gefährlich hält, muss sie darauf bestehen, dass Leonie von den Eltern abgeholt wird, auch wenn die Eltern wünschen, dass sie mit dem Fahrrad fährt. Denn die Erzieherin darf Leonie nicht wider besseres Wissen in eine Gefahr entlassen.

Die Erzieherin sollte sich an die Leitung wenden, damit der Träger mit den Eltern Absprachen trifft. Der Träger ist befugt, die Bring- und Abholpflicht zur Vertragsbedingung zu machen.

Fall 5

- a) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung und der Fachkräfte beginnt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, erst, wenn das Kind zu Beginn der Öffnungszeiten die Einrichtung betritt. Es liegt deshalb eine Aufsichtspflichtverletzung der Mutter, nicht der Leiterin vor. Das bisherige Verhalten der Leiterin kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Leiterin sich konkludent verpflichten wollte, regelmäßig bereits um 7:15 Uhr in der Einrichtung zu sein und die Aufsicht zu übernehmen.

b) Lässt die Leiterin Leo vorzeitig in die Kita, hat sie damit konkludent die Betreuung und damit auch die Aufsicht übernommen. Wenn die Leiterin der Aufsicht nicht nachkommt, liegt eine Aufsichtspflichtverletzung seitens der Leiterin vor.

Fall 6

Die Aufsichtspflicht der Erzieher der Einrichtung endet, wenn die Kinder den Hort vereinbarungsgemäß verlassen haben. Da die Kinder den Hort, wenn dieser um 16:00 Uhr schließt, bisher immer allein verlassen haben, ist davon auszugehen, dass die Eltern davon Kenntnis hatten und damit einverstanden waren. Wünschen sich die Eltern eine Beaufsichtigung nach den offiziellen Hortzeiten, müssen sie dies mit den Erziehern vereinbaren und gegebenenfalls extra vergüten.

Die Organisation des Heimweges liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Eltern.

Fall 7

Die pädagogische Fachkraft sollte Jans Vater in einem vertraulichen Gespräch darum bitten, telefonisch eine andere abholberechtigte Person zu benachrichtigen. Falls Jans Vater uneinsichtig ist und vielleicht sogar aggressiv reagiert, darf sie ihm Jan dennoch nicht mitgeben. Die Fachkraft kann, wenn sie sich gar nicht anders zu helfen weiß, die Polizei rufen. Wichtig ist, dass die Erzieherin möglichst diskret und vertraulich mit der Situation umgeht, damit Jan und die Kinder von dem Konflikt nichts mitbekommen.

Fall 8

Rechtlich zulässige Möglichkeiten:

- Anruf bei anderen abholberechtigten Personen, z. B. Großeltern
- Transport im Privat-Pkw oder Taxi zu abholberechtigter Person
- Kind bleibt bei vertrauenswürdiger Person, z. B. Putzhilfe oder Hausmeister in der Kita
- Polizei oder Jugendamt

Es sollte nicht vergessen werden, den Eltern eine Notiz an der Kita-Tür zu hinterlassen, wo sich ihr Kind befindet.

Fall 1

- a) Sofern die Fachkraft ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, muss sie mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen, eventuell mit einer Abmahnung, und mit strafrechtlichen Konsequenzen wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen rechnen. Die Fachkraft ist bei einer Aufsichtspflichtverletzung auch für den entstandenen Schaden, die Körperverletzung und den entstandenen Schaden an der Brille verantwortlich.
- b) Für die Heilbehandlungskosten und eventuelle Rehabilitationskosten kommt die Unfallversicherung auf. Sofern die Fachkraft grob fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, kann die Unfallversicherung jedoch Regress von ihr verlangen. Gegebenenfalls kommt für diesen Regressanspruch der Unfallversicherung die Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers auf. Falls dieser keine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder diese einen Haftungsausschluss für grob fahrlässiges Verhalten vorsieht, würde die Berufshaftpflichtversicherung der Fachkraft für die Heilbehandlungskosten aufkommen, wenn die Fachkraft eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat und diese keine Haftungsausschlüsse für grob fahrlässiges Verhalten vorsieht.

Der Schaden an dem Handy wird nicht von der Unfallversicherung übernommen, weil es sich um einen Sachschaden handelt. Sofern eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, kommen diese für den Schaden auf. Wurden diese Versicherungen nicht abgeschlossen, muss die Erzieherin zwar grundsätzlich für den Schaden aufkommen, möglicherweise hat sie jedoch einen Freistellungsanspruch gegen den Träger.

Die Brille wird dagegen von der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzt. Zwar werden Sachschäden grundsätzlich nicht von der Unfallversicherung ersetzt. Dieser Grundsatz wird allerdings durchbrochen, wenn bei einem Unfall in einer Kita, auf dem Weg oder auf einem Ausflug ein Hilfsmittel zerstört wird, das eine körperliche Minderfunktion ausgleicht. Hierzu zählen insbesondere Brillen, Hörgeräte und Prothesen. Deshalb wird die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden an der Brille aufkommen.

Fall 2

Die Unfallversicherung kommt nicht für die Heilbehandlungskosten auf, da es sich um eine körperliche Schädigung eines „einrichtungsfremden Dritten“ handelt. Wenn kein Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung oder einer Berufshaftpflichtversicherung besteht, müssen die Heilbehandlungskosten von Einrichtung und Erzieherinnen getragen werden, da sie für den Schaden verantwortlich sind. Möglicherweise haben die Erzieherinnen einen Freistellungsanspruch gegen den Träger.

Fall 3

Einrichtung und Erzieher müssen grundsätzlich für den Schaden, der durch die Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden ist, aufkommen. Sollte eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden sein, kommen diese für den Schaden auf.

Fall 4

Falls eine Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers besteht, die den Schlüsselverlust übernimmt oder Bernd eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch für Schlüsselverlust aufkommt, werden die Versicherungen für den Schaden aufkommen. Wenn kein Versicherungsschutz besteht, muss zwar grundsätzlich Bernd für die durch den Schlüsselverlust entstandenen Kosten (Auswechseln der Schlösser) aufkommen. Allerdings hat er möglicherweise einen Freistellungsanspruch gegen den Träger, weil ihm der Schlüssel wegen einer betrieblich veranlassten Tätigkeit überlassen wurde.

Fall 5

- a) Kinder dürfen im Privat-Pkw der Erzieherinnen, der Eltern oder sonstiger Dritter transportiert werden, wenn vorab geklärt wurde, ob der Träger mit dem Transport der Kinder in Privat-Pkw einverstanden ist (manche Träger verbieten dies) und vor dem Ausflug die Personensorgeberechtigten bestätigen, dass ihr Kind im Auto der Erzieherin oder der Eltern mitgenommen werden darf. Die Mitnahme im Pkw ist vom Betreuungsvertrag nicht gedeckt. Aus Beweisgründen sollte die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten schriftlich erfolgen.

- b) Wenn ein Kind verletzt wird, haftet die gesetzliche Unfallversicherung. Diese deckt die körperlichen Schäden, die bei einer Kita-Veranstaltung oder auf dem Weg einer Kita-Veranstaltung entstanden sind. Daneben haftet die Kfz-Versicherung des fahrenden Elternteils oder des Unfallgegners, je nachdem, wer den Unfall verursacht hat.
- c) Für Sachschäden am Pkw kommt der fahrende Elternteil bzw. die Erzieherin, die gefahren ist, auf, wenn sie den Unfall selbst verschuldet und keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat. Die Erzieherin hat unter Umständen einen Ersatzanspruch gegen ihren Arbeitgeber, weil die Fahrt beruflich veranlasst war. Wurde der Sachschaden vom Unfallgegner verschuldet, muss dessen Kfz-Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommen.
- d) Wenn der Schaden grob fahrlässig verursacht wurde, weil beispielsweise ein Kind nicht angeschnallt oder bei Rot über eine Ampel gefahren wurde, muss mit Regressansprüchen der Unfallversicherung oder der Kfz-Versicherung gerechnet werden. Möglicherweise kommt für diese Regressansprüche die private Berufshaftpflichtversicherung der Erzieherin oder die Betriebshaftpflichtversicherung auf, sofern diese Versicherungen abgeschlossen wurden und keinen Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit vorsehen.